



Statuten Verein Teen Challenge Schweiz

Ausgabe: Mai 2023

Kontakt:

Teen Challenge Schweiz
Gesamtleitung
Kirchweg 86
8750 Glarus
055 640 22 33
info@teenchallenge.ch

Statuten Verein Teen Challenge Schweiz

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

Teen Challenge Schweiz

Besteht auf Grund der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und dieser Statuten ein Verein mit Sitz in Glarus.

Zweck

Artikel 2

Zweck des Vereins ist die Begleitung, Beratung, Förderung und Wiedereingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Personen in schwierigen Lebensphasen durch Wohn-, Arbeits- und Integrationsangebote auf der Grundlage von christlichen Werten.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine Erwerbs- und Selbsthilfzwecke. Er darf nicht primär wirtschaftliche Ziele verfolgen.

Der Verein kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern, wirtschaftlich und rechtlich selbstständige juristische Personen errichten und führen, sich an Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen erwerben sowie jegliche weiteren Geschäfte betreiben, die am Erreichen des Vereinszwecks dienen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

In den Verein "Teen Challenge Schweiz" können natürliche und juristische Personen (mit je einer Stimme) als Mitglieder aufgenommen werden, welche die Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv unterstützen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Teen Challenge Schweiz können nicht aufgenommen werden (Interessenkonflikt Mitarbeiter bei TC und Mitglied im Verein von Teen Challenge), der Besuch der Generalversammlung ist jedoch erlaubt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet die Vereinsversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschliessung.

Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu erfolgen. Sie wird wirksam auf das Ende des laufenden Kalenderjahres.

Die Ausschliessung erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung. Sie ist zulässig, wenn der/ die Betroffene an der Arbeit des Vereins nicht mehr aktiv teilnimmt oder diese Arbeit schädigt. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Weder beim Austritt noch der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss besteht ein Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Vereinsversammlung

Artikel 5

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und wird schriftlich durch den Vorstand einberufen:

- mindestens einmal pro Jahr oder wenn die Geschäfte es erfordern.
- oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt

Die Ankündigung erfolgt schriftlich und mindestens 6 Wochen im Voraus. Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich und begründet bis 3 Wochen vor der Vereinsversammlung eingereicht werden. Die Einladung mit den zu behandelnden Traktanden wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zugestellt. An der Versammlung werden keine neuen Haupttraktanden aufgenommen.

Die Vereinsversammlung befindet insbesondere über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
3. Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
4. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Revisoren
6. Aufbau neuer Arbeitszweige
7. Statutenänderung
8. Auflösung des Vereins
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
10. Geschäfte, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden

Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht kann schriftlich über Vollmacht an ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Bezüglich Stichentscheid hat der Präsident zwei Stimmen.

Vorstandsmitglieder, welche sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Vorstand

Artikel 6

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
Mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, vertritt den Verein nach aussen und regelt die Unterschriftenberechtigung.

Der Vorstand hat eine Amtsdauer von 4 Jahren und ist wieder wählbar. Er führt über seine Sitzungen sowie über die Vereinsversammlung Protokoll.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Verein kann durch die Steuerverwaltung ein Spesenreglement genehmigen lassen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte aller Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.

Kontrollstelle

Artikel 7

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren; die Revisionstätigkeit kann als Alternative einer Treuhandfirma in Auftrag gegeben werden. Die Revisoren werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Handelsregistereintrag

Artikel 8

Unter dem Namen

- Teen Challenge Schweiz
- Teen Challenge Suisse
- Teen Challenge Svizzera
- Teen Challenge Switzerland

ist der Verein im Handelsregister einzutragen.

Mittel

Artikel 9

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

1. Beiträge von Mitgliedern und Gönnern
2. Spenden und Zuwendungen Dritter
3. Beiträge der öffentlichen Hand
4. Einkünfte aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
5. Einkünfte aus Produktion und Verkauf
6. Kostgeldbeiträge

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften mit dem Vereinsbeitrag.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.-. Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.

Samtliches Vermögen ist unwiderruflich an die steuerbefreite Zwecksetzung gebunden.

Auflösung des Vereins

Artikel 10

Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einem absoluten Mehr der Vereinsversammlung befunden werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Institution in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

Schlussanmerkung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Februar 2022.

Glarus, 24. Mai 2023/rli



Paul Munz, Vorstandspräsident



Benaja Roth, Vizepräsidentin